

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS-)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands Obere Schussentalgruppe (OSG) am 14.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 20.12.2007, zuletzt geändert am 26.11.2020 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 42 Abs. 1 erhält folgende Neufassung

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben und beinhaltet die Zählergebühr sowie fixe Kostenanteile. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q _n	2,5	6	10	15	25	40	60	150
Q ₃	4	10	16	25	40	63	100	250
Euro/Monat	3,60	9,01	14,43	22,54	36,07	56,81	90,18	225,46

Bei Bauwasserzählern, Nebenzählern die einem Verbundzähler zugehören oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 43 erhält folgende Neufassung

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2020 pro Kubikmeter 1,25 Euro und ab dem 01.01.2023 pro Kubikmeter 1,57 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2020 pro Kubikmeter 1,25 Euro und ab dem 01.01.2023 pro Kubikmeter 1,57 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Waldsee, 04.11.2022

Henne
Verbandsvorsitzender